

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Oberhausen vom 27.05.2024

Präambel

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 2, 41 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der Fassung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, des § 8 Abs. 2 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) und der Mietspiegelverordnung vom 28.10.2021 (BGBl. I 2021, 4779) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Erhebung

- (1) Gegenstand der Kommunalstatistik sind die Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung von Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Mietspiegelverordnung (MsV).
- (2) Zweck der Kommunalstatistik ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen und hierdurch die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu ermöglichen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieter*innen (Telefonnummer, Adresse),
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung,
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und Größe der Wohnung.

§ 3 Kreis der zu Befragenden (Erhebungseinheiten)

- (1) Bei dem Mietspiegel handelt es sich um einen Tabellenmietpiegel; dabei werden Mieter*innen, zufällig gezogen aus der Einwohnermeldedatei, befragt. Bei der Größe der Stichprobe wird die Vorgabe in § 11 Abs. 2 Mietspiegelverordnung (MsV) berücksichtigt, wonach die bereinigte Nettostichprobe im Regelfall eine Belegung von mindestens 30 Wohnungen pro Tabellenfeld möglich machen muss.
- (2) Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister sowie die Grundsteuerdaten.

§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Für die Erstellung des Mietspiegels können folgende Erhebungsmerkmale zu einem festgelegten Stichtag erfragt werden:

Zum Gebäude:

- Baujahr,
- Jahr der Wiederherstellung,

- Gebäudetyp,
- Bauweise,
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude,
- Anzahl der Stockwerke,
- Personenaufzug,
- Energetische Gebäudezustände,
- Fassaden,
- Dach,
- Geschossdecken,
- Fenster,
- Heizungsanlage,
- Energiebedarf/-verbrauch Treppenhaus,
- Instandhaltungszustand der Gebäudeteile (Fassade, Dach, Fenster, Treppenhaus, Keller/Dachboden, Eingangsbereich),
- Gestaltung des Gebäudes.

Zur Wohnung:

- Wohnungstyp,
- Einzelzimmer oder komplette Wohnung,
- Lage der Wohnung im Gebäude,
- Wohnfläche in qm,
- Anzahl der Wohnräume (ohne Küche),
- Heizungsart, Regelungstechnik,
- Energieträger,
- Warmwasserbereitung,
- Elektroinstallation,
- Fensterverglasung,
- Bodenbelag,
- Rollläden,
- Gegensprechanlage,
- WC und dessen Ausstattung,
- Bad und dessen Ausstattung,
- Küche und deren Ausstattung,
- Balkon, Loggia oder Terrasse,
- Dachterrasse oder Wintergarten,
- Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung,
- Garten oder Gartenanteil,
- Garage oder Stellplatz,
- Verbrauchsmessgeräte,
- Abstellflächen innerhalb der Wohnung,
- Anschlüsse für Kabel-, Satelliten- oder vergleichbaren Fernsehempfang,
- Glasfaseranschluss
- zusätzliche Ausstattung der Wohnräume,
- Ausstattungsbesonderheiten.

Zum Mietverhältnis:

- Art des Mietvertrages,
- Datum der letzten Miethöhenänderung,
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung,
- Mietbeginn,
- Vermietergruppe,
- Mietpreisbestandteile oder an ein Versorgungsunternehmen zu zahlende Betriebs- bzw. Nebenkosten,
- Nettokaltmiete (Grundmiete),
- Modernisierungszuschläge,
- Bruttomiete,
- Betriebs- bzw. Nebenkosten,
- Überweisungsbetrag.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 75 bis 79

- Zum Wohnumfeld:
 - Bebauung der Wohnumgebung,
 - Beurteilung der Wohnlage,
 - Parkmöglichkeiten.

- (2) Für die Erstellung des Mietspiegels können folgende Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) zu einem festgelegten Stichtag erfragt werden:
 - Fragebogennummer,
 - Name und Anschrift des zu Befragenden.

Folgende weitere Hilfsmerkmale dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- Von der/dem Eigentümer*in oder deren/dessen Familienangehörigen selbst bewohnte Wohnung,
- unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis über den gesetzlich vorgegebenen Betrachtungszeitraum,
- Dienst- oder Werkwohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete,
- möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

- (3) Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5 Durchführung der Erhebung

- (1) Die Stadt Oberhausen führt die Erhebung unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) selbst durch.
- (2) Gegenüber den zur Befragung ausgewählten Mieter*innen wird nach Art. 238 § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) eine Auskunftspflicht angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht in der Form, dass vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Art. 238 § 4 Abs. 1 EGBGB). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (Art. 238 § 4 Abs. 2 EGBGB).

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur von der Stadt Oberhausen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung auf der Grundlage von §§ 558c, 558d BGB und der Mietspiegelverordnung genutzt werden.

§ 7 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 13 LStatG NRW.

§ 8 Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).

- (2) Der Mietspiegel wird im Internet kostenlos in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27.05.2024

Schranz
 Oberbürgermeister

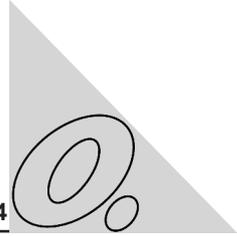
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2024 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbands VRR beschlossen. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung

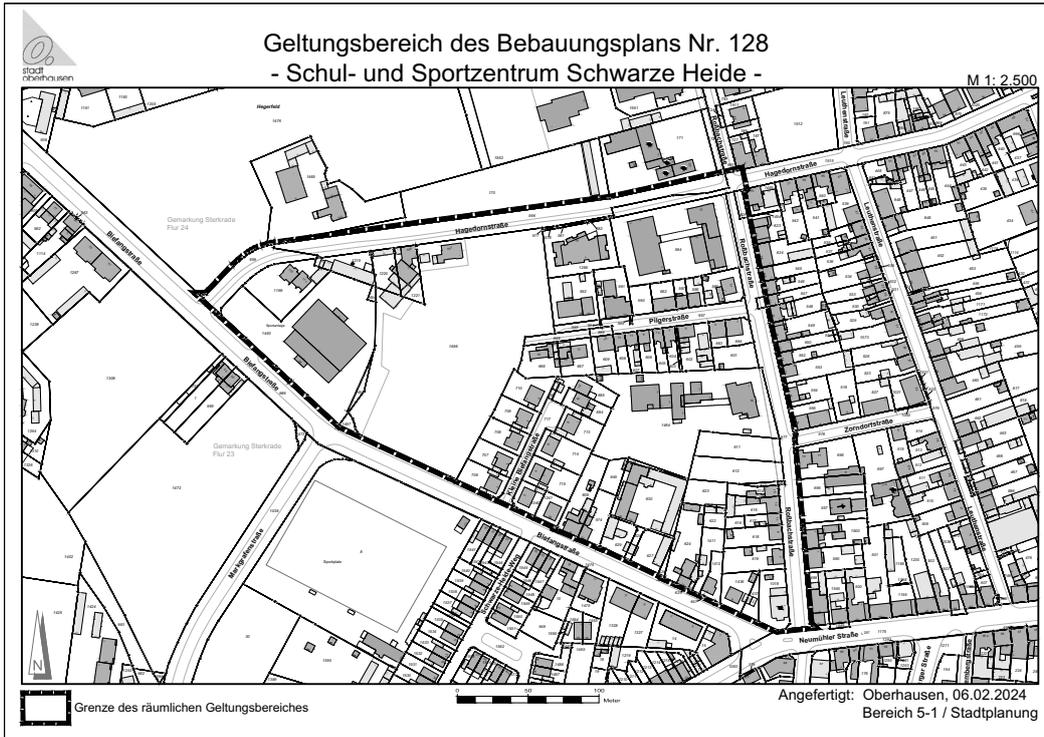
Bekanntmachung über den einleitenden Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide -

- I. Der Rat der Stadt hat am 18.03.2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - (in Kraft seit 23.01.1979) einzuleiten.



Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24. Das Gebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128, welcher den Bereich innerhalb der Hagedornstraße, Roßbachstraße und Biefangstraße umfasst. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Interessent*innen können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.03.2024 gefasste Beschluss das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide - (in Kraft seit dem 23.01.1979) einzuleiten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses für das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide - (in Kraft seit dem 23.01.1979) stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 18.03.2024 gefassten Beschluss überein.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 10.06.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 128 aus dem Jahre 1979 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen geschaffen worden, um den Fehlbedarf im Bereich Schwarze Heide zu decken. Städtebauliche Maßnahmen größeren Umfangs für die im Geltungsbereich liegende Bestandswohnbebauung war zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht als erforderlich angesehen worden. Die Ausweitung der Wohnbebauung in Richtung Westen sollte vermieden werden. Mittlerweile sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen Baulücken geschlossen. Das Plangebiet ist somit grundsätzlich vollständig entwickelt.

Die über den Bebauungsplan Nr. 128 festgesetzte Sportanlage in Form einer Doppelturnhalle wurde realisiert. Jedoch wurde sie abweichend vom im Bebauungsplan festgesetzten Standort innerhalb der Fläche, die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt ist, gebaut. Dies wurde aufgrund der damalig bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nut-

zung und der, durch die Realisierung der Doppelturnhalle an geplanter Stelle verbundenen, Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs begründet. Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz befindet sich derweil noch immer nicht im städtischen Besitz, wird immer noch landwirtschaftlich genutzt und kommt somit ihrer bauleitplanerisch durch den Bebauungsplan Nr. 128 gesicherten Funktion nicht nach. Nach einer Sachstands- und Bedarfsabfrage bei der SBO sowie im städtischen Bereich 2-5/Sport ist die Umsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz nicht Teil der dortigen mittel- bis langfristigen Bedarfsplanung.

Die über den Bebauungsplan Nr. 128 als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Hagedornstraße ist ebenfalls nicht im städtischen Besitz, sondern fortwährend im Privateigentum. Der Ankauf festgesetzter öffentlicher Flächen sollte zunächst auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Erst als letztes Mittel sollte auf die entsprechenden bodenordnerischen Maßnahmen des Baugesetzbuches zurückgegriffen werden. Hinzukommend wurde die geplante beidseitige Pflanzfestsetzung entlang der Hagedornstraße nicht umgesetzt. Der Bebauungsplan sah für die Pilgerstraße als Stichstraße einen Wendehammer vor - eine Umsetzung konnte bisher nicht erfolgen.

Nach Sachstands- und Bedarfsabfrage bei dem durch die SBO verwalteten städtischen Immobilienmanagement ist deutlich geworden, dass die Grundschule Schwarze Heide einen erheblichen Erweiterungsbedarf aufweist. Die aktuell vorhandenen Räumlichkeiten reichen für die wachsenden Anforderungen an den langfristigen Schulbetrieb nicht aus. Der Bedarf kann voraussichtlich auch durch das aktuell durch den Bebauungsplan Nr. 128 vorgegebene Baufenster nicht gedeckt werden.

Das Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient - Tankstelle und Garagenhof - wird derzeit durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - überplant und städtebaulich neu geordnet. Im Zuge dessen wird eine neue Wegeverbindung zwischen Grundschule Schwarze Heide und Biefangstraße bereits berücksichtigt.

Die ansässige urbane Landwirtschaft soll insbesondere im Kontext des allgemeinen Trends der sich wandelnden landschaftlichen Gegebenheiten gestärkt und in ihrer Existenz gesichert werden. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 und der damit verbundene Wegfall der bauleitplanerischen Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gewährleistet auch bauplanungsrechtlich im Anwendungsbereich des § 35 BauGB eine sinnvolle Grundlage für eine langfristige Perspektive der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung dieser Flächen.

Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans ist das Aufhebungsgebiet planungsrechtlich in den überwiegend bebauten Bereichen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB sowie die überwiegend unbebauten Flächen dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Dadurch werden die landwirtschaftlichen Flächen im westlichen Bereich des Aufhebungsgebietes grundsätzlich gesichert. Eine ungeplante Ausweitung der Wohnbebauung nach Westen wird dadurch ebenfalls vermieden.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im

Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php> zu erhalten.

5. Änderungssatzung vom 24.05.2024 zur Vergnügenssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010 in der Fassung ihrer 4. Änderungssatzung vom 21.11.2016 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird „22“ durch „24“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 10.06.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3005053289

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.06.2024

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -



Aufgebot von Sparurkunden

**3043049398
3043109895
3043049570**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.06.2024

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Fischerprüfung

Am 24. und 25. September 2024 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 406, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 26.08.2024 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:
H. Ohletz



Krebsberatung

in Oberhausen

Unser Team der Krebsberatung in Oberhausen bietet Beratung und Unterstützung für von der Erkrankung betroffene Menschen an. Wir nehmen uns Zeit für Sie. In ruhiger Atmosphäre versuchen wir gemeinsam mit Ihnen Antworten und Lösungen zu finden. Ebenfalls beraten wir Angehörige, nahestehende und interessierte Menschen.

Wann: Beratungen finden montags und freitags statt.

Wo: Der Paritätischen NRW, Kreisgruppe Oberhausen
Wörthstraße 7, 46045 Oberhausen.

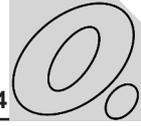
Wie: Kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym.

Telefonische Auskünfte und Terminvereinbarung bitte über unser Büro in Duisburg: montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr.

Telefon: 0203 94 16 62 44

info@krebsberatung-oberhausen.de

 **DER PARITÄTISCHE**
PARISOZIAL DUISBURG



UK Women

Britische Fotografie zwischen Sozialkritik und Identität
28 fotografische Positionen aus dem Vereinigten Königreich

26. 5. – 15. 9. 2024



Francesca Allen • Meredith Andrews • Laura Blight • Audrey Blue • Rachel Louise Brown • Tessa Bunney • Elaine Constantine
Anna Fox • Eliza Hatch • Sirkka-Liisa Konttinen • Markéta Luskáčová • Kirsty Mackay • Zoe Natale Mannella • Sarah Maple
Fran May • Alison McCauley • Sandra Mickiewicz • Margaret Mitchell • Sejin Moon • Trish Morrissey • Tish Murtha
Freya Najade • Yan Wang Preston • Sophy Rickett • Michelle Sank • Arpita Shah • Hazel Simcox • Alys Tomlinson

RUHR KUNST MUSEEN

STOAG

oberhausen



IKC

Freundes Kreis
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwigalerie.de

Klimabeitrag

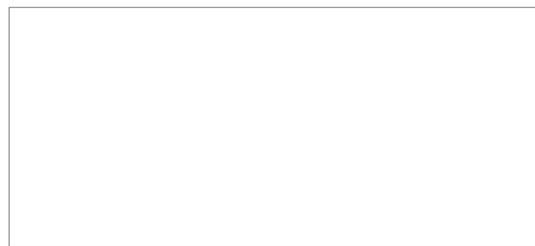
Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



**ROSSBACHSTRASSE
 SPIELPLATZFEST
 29. JUNI 2024
 14-17 UHR**

- ✓ Tombola
- ✓ Hüpfburg
- ✓ Kinderschminken
- ✓ Spielstationen
- ✓ Snacks & Getränke

Unterstützt von:

alpincenter.com GmbH & Co. KG • Bäckerei Schollin GmbH & Co. KG • Bürger Interessen Gemeinschaft Biefang
 CDU Kreisverband OB • Die Grünen in OB • Eiscafé Milano • Elefanten & Löwen Apotheke • Fielmann OB • Freizeitpark Schloß Beck
 FUNKE Medien NRW GmbH • Gasometer OB GmbH • Glocken Apotheke • JB Spielwaren GmbH • Kletterzentrum Neoliet GmbH
 Revierpark Vonderort • RWV Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH • Stadtcathé Cordes • Stadtparkasse OB
 SPD-Fraktion OB • SPORT-PARADIES Bäder Gelsenkirchen • TobeBox Indoorspielplatz • Zoo Duisburg gGmbH • Zoo Krefeld gGmbH